

Zwischen

Segler-Verein Paderborn e.V. Sennelagerstraße 58b, 33106 Paderborn  
- nachfolgend auch bezeichnet als „**SVPB**“ oder „**Vermieter**“ und

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr., Ort: \_\_\_\_\_

- nachfolgend auch bezeichnet als „**Mieter**“,

beide Vertragspartner nachfolgend auch bezeichnet als „Parteien“ wird vereinbart, was folgt:

## § 1 – Mietgegenstand

(1) Der SVPB vermietet an den Mieter (bitte ankreuzen):

- einen Wasserliegeplatz
- einen Landliegeplatz

Steg- und Liegeplatz Nr. sind dem **Belegungsplan** zu entnehmen, siehe Aushang im Vereinshaus.

(2) Die Vermietung des Liegeplatzes erfolgt ausschließlich für das folgende Boot:

Typ, Bootsname: \_\_\_\_\_

Kennzeichen Trailer: \_\_\_\_\_

Sliptrailer müssen mit dem Namen des Mieters gekennzeichnet sein.

Die Nutzung des Wasserliegeplatzes mit einem anderen als dem vorgenannten Boot bzw. die Übertragung dieses Mietvertrages auf ein anderes Boot des Mieters ist nicht möglich. Der Mieter verpflichtet sich, jede Änderung des vorgenannten Bootes unverzüglich dem SVPB zu melden.

## § 2 – Mietpreis

(1) Der Mietpreis für den Liegeplatz wird entsprechend der **Beitragsordnung** eingezogen.

## § 3 – Mietdauer

- (1) Der Mietvertrag über den Liegeplatz gilt für **ein Kalenderjahr**. Nach Ablauf des Jahres wird er automatisch um ein Jahr verlängert. Sowohl der Mieter als auch der Vermieter sind berechtigt, den Mietvertrag einen Monat vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich zu kündigen.
- (2) Der SVPB ist berechtigt diesen **Vertrag fristlos zu kündigen**, wenn die Bestimmungen dieses Vertrages oder der Vereinsordnung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen nicht eingehalten werden.

## § 4 – Mietgebrauch

- (1) Der im **Belegungsplan** angegebene Liegeplatz wird zum Abstellen des unter § 1 Abs. 2 genannten Bootes vermietet. Andere Nutzungen, insbesondere eine gewerbliche Nutzung des Liegeplatzes, sind untersagt.
- (2) Der Mieter ist weder berechtigt den Liegeplatz unterzuvermieten, noch einzelne Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritten einzuräumen.

- (3) Die Benutzung des gesamten Hafensareals hat in einer Weise zu erfolgen in der die **Umwelt nicht belastet** wird. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin die Vereinsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.
- (4) Für **Elektro-Landanschlüsse** sind ausschließlich Leitungen und Steckverbindungen nach VDE-Norm zulässig. Die Stromentnahme darf nur für Geräte, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden, benutzt werden. Die Leitungen sind auf dem Steg so zu verlegen, dass kein Unfallrisiko entsteht.
- (5) **Veränderungen** an den vom SVPB zur Verfügung gestellten Anlagen sind untersagt.
- (6) Als Nachweis, dass die **Liegeplatzgebühr** bezahlt wurde, wird vom Hafenwart sichtbar am Bootsmast eine Gebührenplakette angebracht.
- (7) Für eine **sichere** und **seemännische Befestigung** des Bootes ist jeder Liegeplatzinhaber selbst verantwortlich.
- (8) Arbeiten an Booten, gleich ob zu Wasser oder an Land, dürfen nur so durchgeführt werden, dass eine **Umweltbeeinträchtigung** zu jeder Zeit ausgeschlossen ist.
- (9) Wenn der Mieter seinen Liegeplatz für einen längeren Zeitraum als **14 Tage nicht nutzt**, hat er dies dem Hafenwart anzuzeigen. Der Hafenwart kann den Liegeplatz für die Zeit der Abwesenheit anderen Mitgliedern zuweisen.
- (10) Wird der Liegeplatz über die **gesamte Saison** ohne Meldung beim Hafenwart **nicht genutzt**, kann der SVPB von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen.

### § 5 – Haftung

- (1) Das Fahren mit dem Boot im Hafensbereich und das Abstellen des Bootes auf dem Wasserliegeplatz oder Landliegeplatz erfolgt auf **eigenes Risiko** des Mieters. Der Vermieter haftet daher nicht für Schäden oder Verlust des Bootes durch Sturm, Feuer, Diebstahl, Kollisionen, Untergang im Hafen, Hoch- und Niedrigwasser, Treibholz und Ähnlichem, es sei denn der Vermieter handelt bei der Schadensentstehung grob Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz. Dem Mieter wird daher empfohlen, für die genannten Fälle eine Versicherung abzuschließen.
- (2) Der Mieter **haftet für sämtliche Schäden**, die durch sein Schiff, durch ihn, seine Angehörigen oder Begleitpersonen auf dem Gelände des SVPB verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit eine Boots-Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

### § 6 – Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Andere als die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Paderborn, den .....

.....  
 (1.Vorsitzender)  
 Segler-Verein Paderborn e.V.

.....  
 Mieter

.....  
 (1.Hafenwart)  
 Segler-Verein Paderborn e.V.